



KT-Drucks. Nr. 180/2013

Landratsamt Böblingen, Postfach 1640, 71006 Böblingen

Der Landrat

öffentlich

Dezernent

Andreas Wiedmann
Telefon 07031-663 1355
Telefax 07031-663 1489
a.wiedmann@lrabb.de

17.10.2013

**Straßenentwicklungsprogramm (SEP)
Dem Grunde nach förderfähige Maßnahmen nach LGVFG**

Anlage 1: Förderfähige Maßnahmen nach LGVFG

Anlage 2: Maßnahmen ohne Förderung LGVFG

I. Vorlage an den

Umwelt- und Verkehrsausschuss
zur Kenntnisnahme

05.11.2013

II. Beschlussantrag

Der Entwurf der in den Anlagen beschriebenen Maßnahmen gemäß Anlage 1 des Straßenentwicklungsprogramms wird zur Kenntnis genommen.

III. Begründung

Mit Beschluss vom 21.05.2012 (KT-DS 80/2012) wurde das Straßenentwicklungsprogramm vom Kreistag verabschiedet. Die Verwaltung wurde beauftragt, das Straßenentwicklungsprogramm in regelmäßigen Abständen fortzuschreiben.

Im Jahr 2012/2013 erfolgte eine Fortschreibung der Zustandserfassung der Kreisstraßen im Landkreis Böblingen. Diese Fortschreibung hat ergeben, dass

sich durch die verstärkten Erhaltungstätigkeiten die Gesamtbewertung von 3,17 im Jahr 2009 auf 2,87 verbessert. Dabei werden 23,2 % der Straßen dem gelben Bereich (Zustandsklasse 3,5 – 4,5) und 17,3 % dem roten Bereich (Zustandsklasse 4,5 – 5) zugeordnet.

Der Entwurf der Fortschreibung des Straßenentwicklungsprogramms wurde dem Umwelt- und Verkehrsausschuss am 08.07.2013 (KT-DS 101/2013) vorgelegt. Hier wurde die Verwaltung beauftragt, einen Vorschlag für die weitere Vorgehensweise der in Anlage 1 genannten Maßnahmen (dem Grunde nach förderfähig) auszuarbeiten.

Bei den in Anlage 1 genannten Maßnahmen handelt es sich um Kreisstraßen, die in ihrer Substanz sehr schlecht, in vielfältiger Hinsicht nicht mehr dem aktuellen Regelwerk (z.B. Radien, Breite), Umweltauflagen (z. B. Entwässerung) und Sicherheitsanforderungen entsprechen und daher aus- bzw. umzubauen sind.

Dem Grunde nach erfüllen daher alle in der Anlage 1 aufgeführten Kreisstraßen die grundsätzlichen Kriterien zur Förderung nach dem Landesgemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (LGVFG).

Die grundsätzliche Förderfähigkeit setzt aber auch voraus, dass die Straße nach Abschluss der Baumaßnahme dem allgemeinen Verkehr zur Verfügung steht d.h. keine verkehrlichen Beschränkungen (z.B. für Schwerverkehr) erfolgen.

Die Zuschussfähigkeit ist nach Rücksprache mit dem Regierungspräsidium Stuttgart angegeben. Hierbei ist zu beachten, dass vom Ministerium für Verkehr und Infrastruktur eine neue Verwaltungsvorschrift zum LGVFG (VwV-LGVFG) erarbeitet wird, die Änderungen gegenüber der bisherigen Verwaltungsvorschrift vorsieht und voraussichtlich zum 01.01.2014 in Kraft treten wird.

Unter anderem sollen Kreisstraßen hiernach nur noch gefördert werden, wenn die jeweilige Verkehrsstärke (DTV) einer Maßnahme über dem Durchschnitt aller Kreisstraßen innerhalb eines Kreises liegt. Des Weiteren wird der künftige Fördersatz für alle Vorhaben bei maximal 50 % liegen. Der bisherige Selbstbehalt entfällt; es ist allerdings eine Festbetragsfinanzierung vorgesehen. Damit sind Nachbewilligungen ausgeschlossen.

Das Regierungspräsidium Stuttgart geht davon aus, dass ab Januar 2014 grundsätzlich wieder Anträge auf Programmaufnahme gestellt werden können. Mit Bewilligungen ist vermutlich allerdings erst ab 2015 ff zu rechnen. Eine Förderung ist nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel möglich.

Die Gewährung von Zuwendungen erfolgt nach Maßgabe der im Landeshaushalt jeweils zur Verfügung stehenden Ermächtigung. Bis Ende 2019 behält der Bund seine Kompensationszahlungen an die Länder in gleicher Höhe wie bisher bei. In welcher Höhe ab 2020 Finanzmittel zur Verfügung gestellt werden können ist noch völlig unklar, da die Kompensationszahlungen aus dem Bundeshaushalt ab 2020 nach jetziger Rechtslage ersatzlos entfallen.

Damit ist bereits jetzt absehbar, dass vermutlich nicht alle Anträge in den Folgejahren gefördert werden können. Somit wird, auch auf Wunsch des Zuschussgebers, eine Priorisierung für die Maßnahmen im Landkreis Böblingen erforderlich.

Die beigelegten Anlagen unterteilen die Maßnahmen nach Anlage 1 SEP in förderfähige (priorisierte) Maßnahmen (1a) sowie in Maßnahmen, für die der Zuschussgeber bereits jetzt keine Förderung für möglich hält (1b). Die Priorisierung der förderfähigen Maßnahmen (Straßenentwicklungsprogramm – Anlage 1a) erfolgt vor allem nach Zustandswert sowie Verkehrsbelastung.

Die Verwaltung schlägt vor, die Maßnahmen 1 – 6 im Vollausbau mit Fördermitteln und die Maßnahmen A – D aus Eigenmitteln zu sanieren (jeweils grün hinterlegt). Hierbei ist zu beachten, dass zurzeit noch rechtliche Prüfungen erfolgen, inwieweit ein einfacher Ausbau ohne vollständige Berücksichtigung des aktuellen eingeführten Regelwerks insbesondere eines Sicherheitsaudits möglich ist.

Für die Sitzungsrunde im Dezember ist die Beschlussfassung der Fortschreibung des gesamten Straßenentwicklungsprogramms (einschließlich der Anlagen 1a/1b) geplant.

IV. Finanzielle Auswirkung

Aufgrund der sich ändernden Förderbedingungen ist zu erwarten, dass teilweise Maßnahmen aus Eigenmitteln finanziert werden müssen. Hierbei sind die dem Grunde nach förderfähigen Ausbaumaßnahmen nach Anlage 1a bzw. 1b im Finanzhaushalt zu veranschlagen (investiv).



Roland Bernhard